



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0085-18-11

= RSS-E 7/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.2.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Peter Huhndorf
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	1. (anonymisiert) 2. (anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, die Kündigung der Versicherungsverträge zur Polizzennr. XXXXX138/0 und XXXXX137/0 per 1.1.2019 anzuerkennen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragsteller haben bei der antragsgegnerischen Versicherung diverse Versicherungen abgeschlossen. Die Antragstellervertreterin kündigte mit Schreiben vom 19.9.2018 die Verträge zu den Polizzennummern XXXX988/0, XXXXX139/0, XXXXX138/0, XXXXX137/0 und XXXXX760/0 per 1.1.2019 auf.

Die Antragsgegnerin wies 4 dieser Kündigungen (alle außer Polizzennr. XXXX988/0) mit gesonderten Schreiben vom 27.9.2018 als zeitwidrig zurück, die Versicherungsverträge seien mit einer Dauer bis 1.1.2021 vereinbart worden.

Mit Schreiben vom 2.10.2018 widersprach die Antragstellervertreterin diesen Kündigungszurückweisungen. Es habe sich bei den seinerzeitigen Vertragskonvertierungen nur um Verlängerungen der Laufzeit gehandelt, es seien keine wesentlichen Vertragsanpassungen durchgeführt worden. Die Verlängerungen seien nur zum Zweck einer neuerlichen Bindung der Versicherungsnehmer erfolgt.

Die Antragsgegnerin reagierte darauf mit Schreiben vom 18.10.2018 wie folgt:

„Polizze: XXXXX138/0, XXXXX760/0, XXXXX137/0 und XXXXX139/0 (...)

In Ihrem Schreiben vom 02.10.2018 monieren Sie obige Verträge, bei denen es sich Ihrer Meinung nach ausschließlich um Laufzeitverlängerungen gehandelt haben soll.

In diesem Punkt müssen wir insofern widersprechen, da es bei den Verträgen XXXXX760/0 als auch XXXXX139/0 zu Sparteneinschlüssen gekommen ist.

Unabhängig davon hat sich der Versicherungsnehmer laut den uns vorliegenden Informationen seinerzeit mit allen vier Offerten und sohin auch der Laufzeitvereinbarung von 2010 bis 2020 für einverstanden erklärt.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 4.12.2018. Die Antragstellerin habe auf das Schreiben vom 2.10.2018 nicht unverzüglich reagiert und darin auch nur zwei der vier strittigen Verträge genannt. Daher seien zumindest die nicht angeführten Verträge zu stornieren.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2018 auf die oben zitierte Korrespondenz und hielt fest:

„Nachdem wir den Sachverhalt sowie den bisherigen Verlauf chronologisch dargestellt haben, sind wir der Ansicht, mit dem Schreiben vom 18.10.2018 keinesfalls den Eindruck erweckt zu haben, dass sich dieses nur auf die Polizzen XXXXX760/0 sowie XXXXX139/0 bezieht. Selbst wenn dieser Eindruck entstanden wäre - was ausdrücklich in Abrede gestellt wird -, so ist auch nicht davon auszugehen, dass die im Text (und nur in diesem!) nicht genannten Polizzen XXXXX137/0 und XXXXX138/0 storniert werden würden.“

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Judikatur ist die Kündigung eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Einverständnisses des Erklärungsempfängers (vgl. RS0028555 und RS0080174). Es entspricht auch der ständigen Judikatur, dass der Versicherer verpflichtet ist, unwirksame Kündigungen jeder Art alsbald zurückzuweisen. Erfolgt eine solche Zurückweisung nicht, dann ist die Kündigung als wirksam zu behandeln. Die dogmatische Begründung für diese Ansicht liegt im Grundsatz von Treu und Glauben, der im Versicherungsverhältnis im Vordergrund steht. Die Klärung der Vertragslage ist bei einer unklaren oder rechtlich mangelhaften Kündigung sowohl für den Fall des Eintritts des Versicherungsfalles als auch im umgekehrten Fall dringend geboten. Deshalb muss der Versicherer eine Klärung unverzüglich einleiten. Die nicht rechtzeitige Zurückweisung einer - aus welchen Gründen immer - unwirksamen Kündigung ist als Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder als Verzicht auf die Geltendmachung der aus der Verspätung oder der Unwirksamkeit einer Kündigung abgeleiteten Rechtsfolgen anzusehen (vgl. 7 Ob 10/90, RS0080729).

Wendet man diese Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, so ist die Antragsgegnerin ihrer Kündigungszurückweisungspflicht nachgekommen. Die nachfolgende Korrespondenz legt die wechselseitigen Argumente für den jeweiligen

Rechtsstandpunkt dar, stellt aber keine Kündigung mehr dar, die einer Zurückweisung bedarf.

Im Übrigen sind im Kopf des Schreibens vom 18.10.2018 alle Polizzennummern angeführt, die von der Kündigungszurückweisung betroffen sind. Das Argument, die Antragsgegnerin hätte sich nur auf zwei Verträge bezogen, geht daher ins Leere.

Die antragsgegnerische Versicherung stützt sich im Übrigen darauf, dass die 10-Jahres-Bindung im Einzelnen ausgehandelt worden sei, was von der Antragstellervertreterin nicht substantiiert bestritten wird. Soweit die Antragstellervertreterin argumentiert, dass lediglich Vertragsänderungen, nicht aber ein Neuvertrag vorliege, ist ihr entgegenzuhalten, dass diese Frage für die Vereinbarung einer neuen Vertragsdauer nicht von Bedeutung ist. Auf welchen Zeitraum sich ein Unternehmer (auch allenfalls neuerlich) binden will, ist seine unternehmerische Entscheidung.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Februar 2019